

Änderung der Verordnung über die auswärtigen Schulanlässe der Schulen des Kantons Basel-Stadt (Verordnung auswärtige Schulanlässe) vom 1. Juli 2014 (SG 410.910; Stand: 18. August 2014) betreffend die Unentgeltlichkeit des Grundschulunterrichts

Aktuelle Fassung	Vorgeschlagene Anpassung
§ 20 Finanzierung der auswärtigen Schulanlässe ¹ Die Kosten für die Teilnahme an einem auswärtigen Schulanlass sind von den Erziehungsberechtigten, den Schülerinnen, Schülern und Lernenden zu tragen. ² An die Kosten für Projektstage mit auswärtiger Übernachtung, Schulkolonien und Schulsportlager werden staatliche Beiträge ausgerichtet und bei der Festsetzung der Höhe der nach Abs. 1 zu bezahlenden Beiträge angerechnet.	§ 20 Finanzierung der auswärtigen Schulanlässe ¹ Die Kosten für die Teilnahme an einem auswärtigen Schulanlass sind von den Erziehungsberechtigten, den Schülerinnen, Schülern und Lernenden zu tragen. <u>In den Volksschulen können für die Teilnahme an einem obligatorischen auswärtigen Schulanlass den Erziehungsberechtigten die Kosten für die Verpflegung der Schülerinnen und Schüler in Rechnung gestellt werden.</u> ² An die Kosten für Projektstage mit auswärtiger Übernachtung, Schulkolonien und Schulsportlager werden staatliche Beiträge ausgerichtet und bei der Festsetzung der Höhe der nach Abs. 1 zu bezahlenden Beiträge angerechnet. <u>In den weiterführenden Schulen werden von den Erziehungsberechtigten bzw. den Schülerinnen und Schülern oder den Lernenden angemessene Beiträge an die Kosten für die Teilnahme an einem auswärtigen Schulanlass erhoben.</u>
	Die Änderung ist zu publizieren; sie tritt auf Beginn des Schuljahres 2026/27 am 10. August 2026 in Kraft.